

Wer muss für wen finanziell einstehen?

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Wann kommen Verwandte ins Spiel?

Wer ist vorrangig unterhaltspflichtig?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Das bisherige Arbeitslosengeld II heißt seit dem 1. Januar 2023 „Bürgergeld“. Es gibt einige Verbesserungen, Wesentliches ist aber gleich geblieben. Mit viel zu niedrigen Regelsätzen und permanenter Sanktionsandrohung bedeutet auch das Bürgergeld Armut und Ausgrenzung.

Es bleibt also wichtig, sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einzusetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir dich aber auch über das seit 1. Januar 2023 geltende Bürgergeld informieren, über das, was neu ist, das, was geblieben ist, und das, was ab dem 1. Juli gelten wird. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen und Fallstricke vermeiden.

Dieses Faltblatt informiert über die Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft sowie über Unterhaltsansprüche. Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, sondern ein Rechtsanspruch.

Wenn du Bürgergeld beim Jobcenter beantragst, musst du dein Vermögen und dein Einkommen angeben. Unter Umständen musst du auch das Vermögen und Einkommen der Personen angeben, mit denen du zusammen wohnst, je nachdem, ob man nach den Definitionen des Bürgergelds in einer „Bedarfs“-, „Haushalts“- oder Wohngemeinschaft lebt, wird deren Einkommen und Vermögen ebenfalls angerechnet.

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft (BG) wird der Leistungsanspruch zusammen ermittelt. Dem gesamten Leistungsanspruch aller Personen (Regelbedarf für den Lebensunterhalt ggfs. plus Mehrbedarfe plus „Warmmiete“) wird das vorhandene

Einkommen und Vermögen aller Personen gegenübergestellt. Die Logik des Bürgergelds lautet: Leistungsanspruch der BG minus bereinigtes Einkommen der BG ergibt den Auszahlungsbetrag an Bürgergeld. Zur BG gehören

- die Person, die den Antrag stellt,
- der Partner oder die Partnerin, egal ob man in einer Ehe, einer Einstehensgemeinschaft [früher: eheähnliche Gemeinschaft] oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen wohnt,
- im Haushalt lebende unverheiratete Kinder unter 25 Jahre (auch die des Partners oder der Partnerin).

Wenn du unter 25 Jahre alt bist und einen Antrag stellst, dann wird auch das Einkommen und Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern berücksichtigt.

Wenn ein Kind unter 25 Jahre seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, dann gilt es nicht als „hilfebedürftig“ und fällt aus der Bedarfsgemeinschaft heraus. Das „zu viel“ vorhandene Einkommen oder Vermögen des Kindes darf nicht bei den Eltern angerechnet und abgezogen werden.

Was wird unter einer „Einstehensgemeinschaft“?

Die Ämter vermuten sehr schnell, dass zwei Personen, die zusammen in einer Wohnung leben, ein Paar sind, das sich wechselseitig unterstützt, und unterstellt ihnen eine Bedarfsgemeinschaft. Dann müssen die Betroffenen das Gegenteil beweisen – eine bloße Erklärung reicht nicht aus.

Eheähnlich sind Einstehensgemeinschaften,

- die über eine reine Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen,
- die auf Dauer angelegt sind und daneben keine weitere Beziehung dieser Art zulassen,
- mit einer so engen inneren Bindung, dass ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen begründet wird.

Ob eine Einstehensgemeinschaft vorliegt, wird anhand von „Indizien“ ermittelt, zum

Beispiel:

- gemeinsames Kind
- Kinder oder Angehörige des Partners oder der Partnerin werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt
- gemeinsames Konto oder Kontovollmacht
- gegenseitige finanzielle Unterstützung
- mehr als 1 Jahr Zusammenleben

Tipp: Falls das Amt bei Dir eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt, obwohl die Beteiligten gar nicht gewillt sind, finanziell füreinander einzustehen, dann solltest Du dich mit Widerspruch und Klage wehren.

Was ist eine Haushaltsgemeinschaft?

Wenn man mit Verwandten (z.B. Eltern bei über 25-Jährigen, Geschwister, Großeltern, Tanten, Onkel) oder Verschwägerten in einem Haus oder einer Wohnung lebt, dann unterstellt das Jobcenter, dass man von diesen finanziell unterstützt wird, soweit es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Tipp: Wenn man mit Verwandten und Verschwägerten nur die Wohnung teilt, handelt es sich nicht um eine Haushaltsgemeinschaft. Dies ist nur der Fall, wenn gemeinsam aus einem Topf gewirtschaftet wird. Wer von Verwandten keine Unterstützung erhält, kann der Unterstützungsvermutung des Amtes widersprechen. Dies sollte bei Antragsabgabe richtiggestellt werden, am besten schriftlich.

Wohngemeinschaften

Klassische WGs sind weder Bedarfs- noch Haushaltsgemeinschaften, da jeder für sich wirtschaftet. Allerdings werden WG-Bewohner*innen sehr schnell „verdächtigt“, sich gegenseitig finanziell zu unterstützen.

Unterhaltszahlungen

Im Antrag auf Bürgergeld wird nach Unterhaltspflichtigen außerhalb des Haushalts gefragt. Das heißt, wenn man Unterhalt bekommt – nach einer Scheidung oder für ein Kind -, dann werden diese Einkünfte angerechnet, d.h. vom Leistungsanspruch abgezogen.

Wenn zwar ein Unterhaltsanspruch besteht, man aber keinen Unterhalt bekommt, dann erhält man die Leistungen ungekürzt. Der Unterhaltsanspruch geht an das Jobcenter über, um den Unterhaltspflichtigen heranzuziehen und sich die ausgezahlten Leistungen erstatten zu lassen.

Unterhaltsansprüche an Verwandte

Verwandte können nur in zwei Fällen vom Jobcenter zur Erstattung herangezogen werden:

- bei Unterhaltsansprüchen Minderjähriger gegen die Eltern,
- bei Unterhaltsansprüchen unter 25-jähriger in Erstausbildung gegen die Eltern.

Wie werden nun Unterhaltsansprüche berücksichtigt?

Ehepartner*innen müssen füreinander einstehen - so lange die Ehe nicht getrennt ist. Das Gleiche gilt für Partner*innen einer **Einstehensgemeinschaft** und für eingetragene Lebenspartner*innen. Außerdem müssen Eltern/Elternteile für ihre minderjährigen Kinder

aufkommen sowie für unter 25-jährige Kinder, die ihre erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben und nicht mehr zu Hause wohnen.

Unterhaltsansprüche gegenüber anderen Verwandten - Geschwister, Tanten, Onkel, Großeltern, Enkel*innen - bestehen nicht.

Besonders wichtig: Eltern können von den Ämtern nicht zur Kasse gebeten werden, wenn ihre erwachsenen Kinder Bürgergeld erhalten (mit der oben genannten Ausnahme). Umgekehrt müssen erwachsene Kinder auch nicht für die Hilfeleistungen an ihre Eltern aufkommen.

1. Beispiel für eine Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft

In einem Haushalt leben Werner (44 Jahre, erwerbsfähig), seine Ehefrau (43 Jahre, erwerbsfähig), der gemeinsame Sohn (14 Jahre, Schüler) und Maria, die Mutter von Werner (66 Jahre, Rentnerin).

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört Maria. Wenn sie den anderen finanzielle Hilfe zukommen ließe, würde sie zur Haushaltsgemeinschaft zählen.

2. Beispiel für eine Bedarfsgemeinschaft

In einem Haushalt leben Fred (54 Jahre, Rente wegen voller Erwerbsminderung, nicht erwerbsfähig), Gabi, seine Tochter (26 Jahre, im Studium) und sein Sohn Klaus (19 Jahre, sucht einen Ausbildungsplatz).

Zur Bedarfsgemeinschaft zählen Klaus, da er erwerbsfähig und bedürftig ist, sowie sein Vater Fred als Elternteil des unverheirateten Kindes unter 25 Jahre. Gabi gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft, da sie über 25 Jahre alt ist und somit ggfs. eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie eine Serie von Flyern und weiteren Infos zum Bürgergeld stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose und Geringverdienende von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de und www.verdi-aufstockerberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung / Seminare)

Aufstehen!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

*V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.,
Kordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Heike Wagner.*